Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in

Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 44 (1923)

Heft: 7

Artikel: Heimatkunde [Teil 3]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-268602

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

	Übertrag	Fr. 33.40
794 Heim, Geologie der Schweiz, Band II, Lieferung 9 ur	nd 11	» 12.—
795 — Geologische Karte der Schweiz		» 7.50
796 Staatsbürger		» 4. 20
797 Annales fribourgeoises		» 5. —
798 Der Geschichtsfreund		» 8.—
799 Blätter für bernische Geschichte		» 13.05
800 Archiv des bernischen historischen Vereins		» 10. 25
801 Blätter des freiburgischen Vereins für Geschichte		» 5.25
802 Schweiz. Gesellschaft für Urgeschichte, Jahrbuch		» 8.40
803 Zeitschrift für Schweizergeschichte		» 20.40
804 Schweiz. Geschichtsforschende Gesellschaft		» 15.30
805 Hilty, Geschichte der Helvetik		» 4.—
	Total	Fr. 146. 75

Heimatkunde.

(Fortsetzung.)

2. Fragment.

- 1. Und wenn einer dem andern ein Auge zerschmettert hat und der Augapfel drinnen geblieben ist, soll er 20 s. bezahlen.
- 2. Wenn das Auge ausgeronnen ist, 40 s. oder mit 12 zu gleichen Teilen gewählten Eidhelfern schwören.
 - 3. Und wer ein Ohr verstümmelt hat, soll 20 s. zahlen.
- 4. Wenn er es ganz abgehauen oder so verwundet hat, dass der [Verletzte] nicht mehr hören kann, soll er 40 s. zahlen oder mit 12 schwören.
- 5. Wenn einer einem den Arm über dem Ellbogen durchbohrt hat, soll er 6 s. zahlen.
 - 6. Wenn es unter dem Ellbogen geschehen ist, soll er 3 s. zahlen.
- 7. In gleicher Weise soll er, wenn der Oberschenkel durchbohrt worden ist, 6 s. zahlen.
 - 8. Wenn es unter dem Knie geschehen ist, soll er 3 s. zahlen.
- 9. Wenn er nicht durchbohrt worden ist, aber die Sehnen derart verletzt sind, dass Flüssigkeit zutritt ¹), soll [der Thäter] 3 s. zahlen.
- 11. Wenn einer lebensgefährlich an der Brust oder an der Seite verwundet worden ist, soll [der Täter] 12 s. zahlen oder mit 12 zu

¹) Andere erklären, «dass der Regen eindringt», d. h. die Grösse der Wunde soll darnach bemessen werden, ob der Regen eindringen könne oder nicht.

gleichen Teilen gewählten Eidhelfern schwören. Wenn er durchbohrt worden ist, soll [derselbe] 24 s. zahlen oder mit 12 schwören.

- 12. Wenn einer den andern in die Seite gestochen hat, ohne dass er lebensgefährlich verwundet ist, soll jener 6 s. zahlen oder mit 6 zu gleichen Teilen gewählten Eidhelfern schwören.
- 13. Wenn einer dem andern den Arm über dem Ellbogen oder den Schenkel über dem Knie mit dem Schwert oder einem Prügel gebrochen aber nicht gelähmt hat, soll er 6 s. zahlen. Und wenn es unter dem Ellbogen oder unter dem Knie geschehen ist ohne Lähmung, soll er 3 s. zahlen.
- 15. Wenn einer dem andern den Arm lähmt, soll er 20 s. zahlen. Und wenn er denselben gänzlich verstümmelt, soll er 40 s. zahlen oder mit 12 schwören
- 16. Wenn einer dem andern den Daumen abgeschlagen hat, soll er 12 s. zahlen.
- 17. Wenn derselbe gelähmt oder im ersten Glied abgeschnitten worden ist, soll er 6 s. zahlen.
- 18. Wenn der zweite Finger abgeschnitten worden ist, soll er 10 s. zahlen. Wenn er ihn lähmt, soll er 5 s. zahlen.
- 19. Wenn das erste Glied desselben abgeschnitten worden ist, soll er 3 s. zahlen.
- 20. Wenn der dritte Finger abgeschnitten worden ist, soll er 3 s. zahlen; wenn er ihn lähmt, soll er 3 s. zahlen.
- 21. Wenn der vierte Finger abgeschnitten worden ist, soll er 5 s. zahlen.
- 22. Wenn derselbe im ersten Glied abgeschnitten worden ist, soll er 3 s. zahlen.
- 23. Wenn der kleine Finger abgeschnitten worden ist, soll er 10 s. zahlen; wenn er ihn gelähmt hat, soll er 5 s. zahlen.
- 24. Und wenn die Hand durchbohrt worden ist, soll er 6 s. zahlen, und wenn die Hand ganz abgehauen worden ist, soll er 40 s. zahlen oder mit 12 zu gleichen Teilen gewählten Eidhelfern schwören.
- 25. Wenn einer dem andern einen Fuss abgeschlagen hat, soll er 40 s. zahlen; und wenn er denselben lähmt, soll er 20 s. zahlen. Und wenn [der Verletzte] vor das Dorf hinaus gehen und in seinem Feld mit der Stelze hat herumgehen können, soll [der Täter] 25 s. zahlen oder mit 12 zu gleichen Teilen gewählten Eidhelfern schwören.

- 26. Wenn einer dem andern die grosse Zehe abgehauen hat, soll er 6 s. zahlen. Wenn das erste Glied abgehauen worden ist, soll er 3 s. zahlen.
 - 27. Wenn es einem Liten 1) geschehen ist, soll er 4 s. zahlen.
 - 28. Wenn einem Sklaven, soll er 3 s. zahlen.
 - 29. Wenn eine andere Zehe abgehauen wird, soll er 3 s. zahlen.
- 30. Wenn ein Weib schwanger war und durch Schuld eines andern das Kind totgeboren worden ist oder wenn es lebend geboren wurde, aber nicht neun Nächte gelebt hat, soll der, dem dies zur Last fällt, es mit 40 s. büssen.
- 31. Wenn eine Frau eine andere Hexe oder Giftmischerin gescholten und dies ohne Streit oder in ihrer Abwesenheit gesagt hat, soll sie 12 s. zahlen.
- 32. Wenn eine Frau einen Mann ohne Streit Betrüger gescholten hat, soll sie 12 s. zahlen oder ihr Gatte mit 12 zu gleichen Teilen gewählten Eidhelfern schwören
- 33. Wenn einer die Freigeborene eines andern als Hexe oder Giftmischerin beschuldigt, ergriffen und sie gefangen genommen und auf die Folter gelegt hat und einer von den Verwandten mit 12 zu gleichen Teilen gewählten Eidhelfern oder mit gezogenem Schwerte ihre Schuldlosigkeit dargethan hat, soll er es mit 800 s. büssen
 - 34. Wenn es eine Sklavin gewesen ist, soll er es mit 15 s. büssen.
- 35. Wenn [die Freigeborene] nicht auf die Folter gespannt, aber ergriffen und gefangen gehalten wurde, soll er es mit 40 s. büssen. Und wenn der Mann gegen ihre Schuld aufgetreten ist, und der, wegen dessen sie beschuldigt war, gestorben ist, soll jener, welcher für die Frau entgegengetreten ist, das Wergeld mit ihr bezahlen.
- 36. Wenn [der Gestorbene] ein Mann von den Geringern [Gemeinfreien] war, soll er 160 s. [für ihn] zahlen.
- 37. Wenn es einer von den mittleren [mittelfreien] Alamannen war, soll er es mit 200 s. büssen.
- 38. Wenn es einer von den ersten [edlen] Alamannen war, soll er es mit 240 s. büssen oder mit 24 zu gleichen Teilen gewählten Eidhelfern oder mit 40, welche er aufbringen kann, schwören.

¹) Die Liten (Halbfreien oder Hörigen) bildeten eine Mittelstufe zwischen den eigentlichen Unfreien und den Freien. Sie waren an die Scholle gebunden, d. h. sie konnten das ihnen überwiesene Gut nicht einseitig verlassen, aber sie durften anderseits nicht ohne den Hof veräussert werden und ihre Abgaben an den Herrn waren festbestimmt.

- 39. Wenn es eine gemeinfreie Frau war, soll er 320 s. zahlen. Wenn es eine mittelfreie war, soll er 400 s. zahlen.
 - 40. Wenn es eine edle Alamannin war, soll er 480 s. zahlen.
- 41. Wenn ein Mann oder eine Frau ermordet worden ist, von welcher Art sie auch gewesen seien, soll [der Täter] das Neunfache von ihrem gesetzlichen Wergeld erlegen oder mit 24 ganz [vom Gegner] gewählten Eidhelfern oder mit 80, welche er aufbringen kann, schwören.
- 42. Wenn einer zu seinem Toten fremde Sachen, die Schillinge wert waren, in die Erde gelegt hat, soll er 40 s. zahlen. Und wenn sie eine oder zwei Tremissen wert waren, soll er 12 s. zahlen oder mit 12 zu gleichen Teilen gewählten Eidhelfern schwören.
- 43. Und wer immer einem Toten, sei es einem Erschlagenen, sei es einem, der eines natürlichen Todes gestorben ist, etwas wegnimmt oder stiehlt, ihn aus dem Grab, worin er ruht, ausgräbt und beraubt, der soll das, was er daselbst genommen, zurückerstatten und 80 s. zahlen
- 44. Wenn ein Freier einen Freien tötet und ihm etwas von seinen blutigen Sachen genommen und dies zu den Verwandten gebracht hat, ist dafür nichts [von ihm] zu fordern. Wenn er es aber nicht gebracht hat, soll er 40 s. zahlen.
- 45. Wenn der [beraubte Tote] ein Lite [oder] ein in der Kirche oder vor den Sippschaften des Heeres freigelassener [Sklave] gewesen ist, soll er es mit 13 s. und einer Tremisse büssen.
- 46. Wenn es einem Sklaven geschehen ist, soll er es mit 12 s. büssen.
- 47. Wenn es einer freien Alamannin geschehen ist, soll er es mit 80 s. büssen oder mit 12 schwören.
- 48. Wenn es eine Litin war, soll er es mit 26 s. und 2 Tremissen büssen.
- 49. Wenn es eine Sklavin war, soll er es mit 12 s. büssen oder mit 12 zu gleichen Teilen gewählten Eideshelfern schwören.
 - 50. Für Wegelagerei soll [der Täter] 6 s. zahlen.
 - 51. Wenn [der Betroffene] ein Lite war, soll er 4 s. zahlen.
 - 52. Wenn es ein Sklave war, 3 s.
- 53. Wenn dies einer einer freien Alamannin angetan hat, soll er es mit 12 s. büssen. Wenn es eine Litin war, soll er es mit 8 s. büssen. Wenn es eine Sklavin war, soll er 4 s. bezahlen. Ebenso, wer dieselben der Haare beraubt hat. (Fortsetzung folgt.)